

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 35

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 35. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft. 22. August 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Mittheilungen aus dem ersten Jahresbericht des schweizerischen Pius-Vereins.

Abgelegt von dem Vorstande zu Händen der Generalversammlung in
Stanz den 26. August 1858.

— * Nachdem der schweizerische Pius-Verein durch die constituirende Versammlung zu Beckenried den 21. Juli 1857 eine feste Gestalt und Verfassung erhalten hatte, war es die erste und heiligste Aufgabe der mit der Geschäftsleitung beauftragten Vorsteherchaft, für den jungen Verein die kirchliche Weih- und Segnung nachzusuchen. Das Centralcomité wendete sich daher unterm 15. August laut § 6 der Statuten mit folgendem Schreiben an die Lit. apostol. Nuntiatur.

Monsignor!

„Katholiken aus beinahe allen Kantonen der Schweiz haben sich den 21. Juli in Beckenried versammelt, um unter dem Namen „Pius-Verein“ eine Gesellschaft für Erhaltung des hl. Glaubens, Verbreitung der christlichen Liebe und Pflege der religiösen Wissenschaft und Kunst zu gründen. Diesen Zweck wird der Verein anstreben durch gemeinsames Gebet, allgemeine und örtliche Versammlungen, Geldbeiträge, Unterstützung guter Schulen, Verbreitung christlicher Bücher, mit einem Wort durch die Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit.

„Um mit Erfolg arbeiten zu können, bedarf der Pius-Verein, welcher ausschließlich eine religiöse Gesellschaft ist, des Segens der Kirche. In Vollziehung des § 6 unserer Statuten beilen wir uns daher, Ihnen, Monsignor, als Vertreter unsers geliebten hl. Vaters Pius IX. diese Angelegenheit zu unterbreiten, gleich wie wir unser Werk auch dem Hochw. schweizerischen Episcopat unterstellen. Die Aufgabe unseres Vereins ist schwierig und unsere Kräfte sind schwach, allein der Allmächtige weiß das Gute auch durch die schwächsten Werkzeuge zu wirken; unterstützt durch seine Gnade und ermuntert durch den Segen unserer Kirche hoffen wir, daß unsere Arbeit für das Wohl der Kirche und des Vaterlandes nicht unfruchtbar sein werde. Genehmigen Sie etc.“

(Sign.) Graf Theodor Scherer, Präsident. J. J. v. Aß, Secretär.

Unterm 5. September 1857 beehrte Monsignor Bovieri,

apostolischer Geschäftsträger, den Verein mit folgender Antwort:

An Tit. Präsident und Mitglieder des Centralcomités des schweizerischen Pius-Vereins.

„Mit wahren Vergnügen habe ich von ihrem Schreiben vom 15. August bezüglich der in Beckenried gepflogenen Verhandlungen und aufgestellten Statuten des schweizerischen Pius-Vereins Kenntniß genommen. Ich freue mich und wünsche Ihnen Glück, daß Sie in Verbindung mit andern schweizerischen Katholiken den edlen Entschluß gefaßt haben, eine Gesellschaft zu bilden, zum Zwecke, die religiösen Gefühle in der katholischen Schweiz zu pflegen und zu beleben, und die Wohlthaten der christlichen Liebe zu verbreiten. Sehr angenehm ist es mir auch, daß Sie dieser Gesellschaft den Namen unseres hl. Vaters Pius IX. beigelegt haben, Sie offenbarten dadurch einerseits Ihre tiefe Ehrfurcht und kindliche Anhänglichkeit für Se. Heiligkeit, und beurkundeten anderseits zugleich, daß Sie — wie ich es auch in der zu Beckenried gehaltenen Eröffnungsrede Ihres Präsidenten gelesen habe, die Politik von Ihrem Verein ferne halten wollen.

„Unzweifelhaft werden die Hochw. Bischöfe der Schweiz Ihr Werk begünstigen, und, wie ich hoffe, wird Ihr Verein sich ausdehnen und im katholischen Schweizerland heilsame Früchte, gleich dem hl. Vinzenz-Verein und andern ähnlichen Gesellschaften hervorbringen.

„Herr Präsident! verehrte Herren! Ich werde mir ein Vergnügen daraus machen, Ihr Werk zur Kenntniß des hl. Vaters zu bringen und Ihm bei diesem Anlaß die Gefühle ihrer tiefen Ehrfurcht und kindlichen Ergebung zu eröffnen.

Genehmigen Sie den Ausdruck etc.“

(Sign.) J. M. Bovieri,

Geschäftsträger des apostolischen Stuhles.

Se. Hl. Papst Pius IX. hat die Vorlage des päpstlichen Geschäftsträgers über unsere Gesellschaft mit gewohnter Huld und Liebe aufgenommen, unserem Vereine die Fülle seines Gnadenschazes geöffnet, demselben jährlich vier vollkommene Ablässe ertheilt und sämtlichen Mitgliedern den apostolischen Segen gegeben. Diese hochwichtige Schluß-

nahme des hl. Vaters wurde von der apostolischen Nuntiaturs dem Centralcomité durch ein huldvolles Schreiben vom 29. März und durch einen authentischen Erlaß vom 31. März 1858 mitgetheilt.*)

In solcher erfreulicher Weise hat unser Verein die wesentliche Grundbedingung zu einer fruchtbaren Wirksamkeit erhalten, nämlich die apostolische Segnung des obersten Hirten der allgemeinen Kirche. Auch von Seite der Hirten der schweizerischen Bisthümer sind uns nur Zeichen des Wohlwollens und der Ermunterung zugekommen. Danken wir der Vorsehung, daß sie unser Werk schon im ersten Jahre seines Daseins einer solchen Gnade würdigte, und bestreben wir uns, durch erneute Thätigkeit solcher Auszeichnung uns würdig zu machen.

Gottes Segen hat sich in der That durch die segnende Hand seines Hohenpriesters an unserem Verein bewährt, denn trotz der kurzen Zeit seines Daseins und schwieriger Verhältnisse zählt der schweizerische Pius-Verein zur Stunde schon 55 Sectionen, nämlich:

In der Diöcese Basel	38 Orts-Vereine;
" " " Chur	11 "
" " " Lausanne=Genf	3 "
" " " St. Gallen	2 "
" " " Sitten	1 "

Die Thätigkeit sowohl dieser Orts-Vereine als des Gesamt-Vereins konnte selbstverständlich im ersten Jahr nur eine beschränkte sein, indem sich das Hauptaugenmerk vorerst auf die Bildung und Organisirung der Gesellschaft selbst richten mußte:

Von Seite des Vorstandes wurden **fünf Rundschreiben** erlassen;

das **I.**, vom August 1857, bezog sich ausschließlich auf die Constituirung der Orts-Vereine und den Geschäftsgang im Allgemeinen;

das **II.**, vom October 1857, gab Kenntniß über die bisherigen Erfolge des Vereins, bezeichnete einige Werke der christlichen Liebe, auf welche sich die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Pius-Vereins vorzüglich richten dürfte und ersuchte die Orts-Vereine um Mittheilung ihrer dahingehenden Ansichten.

Das **III.**, im December 1857, zeigte den Orts-Vereinen an, daß sich die Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen dahin aussprechen, es möchte den Orts-Vereinen vor Allem Gelegenheit gegeben werden, gute und wohlfeile Bücher anzukaufen und zu verbreiten, und hiefür ein Theil der Jahresbeiträge verwendet werden. In Folge dessen habe der Vorstand mit katholischen Bücher-Gesellschaften Deutsch-

lands und der Schweiz Verbindungen angeknüpft, um den Orts-Vereinen die Gelegenheit zum Ankauf guter Bücher in bedeutend herabgesetzten Preisen zu eröffnen, zu welchem Zwecke einstweilen bis zum definitiven Entscheide der Generalversammlung jeder Orts-Verein die Hälfte seiner Monatsgelder für sich verwenden und nur die andere Hälfte an die Centralcasse abliefern möge.

Das **IV.** Rundschreiben (im Januar 1858), übermachte den Orts-Vereinen ein Verzeichniß von 1956 guten Büchern, sowohl belehrenden als unterhaltenden Inhalts, welche denselben durchschnittlich $\frac{1}{3}$ unter dem gewöhnlichen Ankaufspreis anerbieten werden konnten.

Das **V.** endlich (im August 1858), enthielt die Einladung und Tractanda für die diesjährige Generalversammlung in Stanz.

Nebst diesen Rundschreiben führen wir hier noch folgende **Erlasse des Vorstandes** besonders an:

a) Am Schlusse des verflossenen Jahres wurde mehrseitig das Ansuchen gestellt, das Centralcomité möchte eine Prüfung der schweizerischen **Volkskalender** vornehmen und diejenigen, welche sich für das katholische Volk eignen, öffentlich bezeichnen. In Folge dieser Anregung hat eine vom Vorstande bezeichnete Commission sich dieser schwierigen Aufgabe unterzogen und es ist das Resultat ihrer Untersuchung durch die Kirchenzeitung öffentlich bekannt gemacht worden, so daß also die Orts-Vereine einen Leitfaden erhalten haben, um sich aus der so zahlreichen als wichtigen Kalenderliteratur das jeweiligen für sie Geeignete herauszufinden.

b) Der schweizerische Pius-Verein war, wie Alles, das in das öffentliche Leben tritt, wiederholt ein Gegenstand der **Zeitungs-Besprechung**, er mußte und muß sich in dieser Beziehung Lob und Tadel gefallen lassen, ihm möge es genügen, jenes zu verdienen und diesen unverdient hinzunehmen. Der Vorstand hat daher alle diese Kundgebungen der Presse unerörtert gelassen, aber einmal glaubte er sich verpflichtet, öffentlich ein Wort zu sprechen, es war, als der „Bund“ die protestantische Bevölkerung gegen den Pius-Verein aufheizen und denselben als einen unter die Katholiken und Eidgenossen geworfenen Zankapfel darstellen wollte; wir erließen daher folgende öffentliche, vom Centralcomité gebilligte Erklärung:

„In Nr. 25 des „Bund“ wird dem schweizerischen Pius-Verein die Tendenz unterlegt, zur Zwietracht zwischen Regierungen und Geistlichkeit, zum Haß gegen nicht-katholische Eidgenossen, sogar zum Bürgerkriege zu verleiten. Wir verwahren uns hiermit feierlich gegen diese und ähnliche Tendenzen. Weit entfernt, Wühlereien zu treiben, hat der Pius-Verein vielmehr zur Aufgabe, ein Band des Friedens mittels Belebung des christlichen Glau-

*) Beide apostolische Actenstücke sind durch die Kirchenzeitung Nr. 22 veröffentlicht worden.

bens und Ausübung christlicher Liebeswerke in unserm Vaterlande zu bilden, wie dieß in der Gründungsversammlung (Weckenried, 1857) öffentlich und unumwunden durch Aufstellung nachfolgender Grundsätze ausgesprochen wurde: „Die Politik des Pius-Vereins besteht darin, 1) keine Politik zu treiben, sondern für die Kirche wie für Jedermann nur die Freiheit zu verlangen, Gutes zu thun und Böses zu meiden.“ 2) „Mit jenen Eidgenossen, welche mit ihm im Glauben nicht einig sind, wenigstens in der christlichen Liebe einig zu gehen.“ 3) „Seine Gegner dadurch zu entwaffnen, daß, wie mehr sie ihn verfolgen sollten, er ihnen desto mehr Gutes erweist.“ Dieses (und nicht die im „Bund“ Nr. 25 unterschobenen) sind die wahren Tendenzen des schweizerischen Pius-Vereins; diese hat er öffentlich als die Seinigen anerkannt und er wird sie auch unter allen Umständen festzuhalten wissen.“

(Sign.) Der Vorstand des schweiz. Pius-Vereins.

c) Endlich, als der Hochw. **Bischof von St. Gallen** seine denkwürdige Klageschrift über das moderne Staatskirchenrecht veröffentlichte, und als Bischöfe und Clerus der meisten Schweizerkantone sich beeilten, dem greisen Vorkämpfer ihren Dank auszusprechen, da glaubte das Centralcomité im Willen und Geiste seiner Vereinsglieder zu handeln, wenn es in nachfolgender Adresse dem Hochw. Bischof von St. Gallen seine ehrfurchtsvollen Gefühle zu unterbreiten die Freiheit nahm.

Hochwürdigster Herr Bischof, Gnädiger Herr!

„Das Merkmal unserer heil. katholischen Kirche und das sichere Vermächtniß unseres sterbenden Erlösers, das ist die Dornenkrone; — die Leiden und Verfolgungen, welche einst Christum in die Herrlichkeit des Vaters eingeführt, sie sollten auch seine geliebte Braut, der Er sich in seinem Blute auf ewig vermählte, sie sollten auch seine Kirche auf Erde verklären und bewahren. Darum haben seit achtzehnhundert Jahren die Wogen stürmischer, auch blutiger Verfolgungen ohne Unterlaß gegen den Felsen angestürzt; allein sie haben ihn nicht zu Fall gebracht.“

„So ist denn auch Ihnen, Hochw. Herr Bischof, dieses untrügliche Merkmal treuen Glaubens aufbehalten worden, und seit zehn Jahren haben Sie mit dem guten Hirten den bitteren Kelch der Leiden bis auf die Reize getrunken. Heute — am Abend Ihres segnenreichen, wenn auch stürmischen Hirtenamtes, — erheben Sie nochmals Ihre väterliche Stimme, und fordern Ihrem schweren, heiligen Amte gemäß Recht und Freiheit für die Kirche, Schutz und Schirm für Ihre geliebte Heerde. Dieses Ihr wohlbegründetes Rechtsgeſuch, Hochw. Hr. Bischof, es ist nicht auf den Kanzleitisch gelegt; nein, das ganze katholische Schweizerland hört Ihre väterliche Stimme, und begrüßt Ihr Wort als den fröhlichen Morgenschein eines neuen Tages; das

gesammte katholische Schweizerland sammelt sich im Bewußtsein seines guten Rechtes mit freudiger Begeisterung um das Panier des Kreuzes, das Sie, Hochw. Hr. Bischof, vor uns erhoben haben.“

„Es freuen sich daher insonders die Mitglieder des schweizerischen Pius-Vereins, Ihnen, Hochw. Hr. Bischof, in schwachen Worten aussprechen zu dürfen, was heute und alle Tage das katholische Schweizerland, somit auch unsern Verein warm und lebendig besetzt und begeistert; wir freuen uns, Ihnen sagen zu können, daß wir Alle unsere Herzen und Hände zu Gott erheben, und zu Ihm beten für Sie, den treuen Hirten, und für Ihre Heerde; — daß wir beten ohne Unterlaß für den Sieg der guten Sache und die friedliche Lösung Ihrer Angelegenheiten; denn Ihre Bitten sind und bleiben die Bitten Aller, Ihre Leiden sind die Thränen Aller, und Ihr Trost ist die Freude der ganzen katholischen Kirche, welche reichet und waltet von der Sonne Aufgang bis zum Niedergange, bis an der Welten Ende. Wir stehen zu Gott, alle Tage, daß Er Sie, Hochw. Hr. Bischof, noch lange erhalte in Kraft und Segen, wie Moses einst auf dem Berge, „mit dem Stabe Gottes in der Hand,“ Exod. XVII, und daß Er auch uns stärken wolle, daß wir Ihre Hände stützen mögen zum Gebete, daß, während Sie beten und segnen, wir kämpfen und siegen!

„In ausgezeichnete Hochachtung und treuer Liebe ergeben bitten Sie, Hochw. Hr. Bischof, um Ihren hl. Segen
Solothurn, den 25. Hornung 1858.

im Namen des schweizerischen Pius-Vereins.“

(Folgen die Unterschriften.)

Wenn wir von dieser Wirksamkeit des **Vereins im Allgemeinen** auf die Thätigkeit der **einzelnen Orts-Vereine** übergehen, so können wir getrost melden, daß mehrere Zweige unseres jungen Baumes schon schöne Früchte getragen haben. Die meisten Orts-Vereine machten es sich — wie bereits angedeutet, zur Hauptaufgabe, gute Bücher in ihrem Umkreise zu verbreiten. Sie gründeten daher Bibliotheken, und es gereicht uns zum Vergnügen, anzeigen zu können, daß durch Vermittlung des Centralcomité's namentlich folgenden Orts-Vereinen: Altdorf, Seelisberg, Sitten, Ermatingen, Emmen, Sempach, Eich, Mohrdorf, Bettlach, Solothurn, Luzern, Altbüren, Großdietwil, Neudorf u. c. Schriften für die schöne Summe von mehr als Fr. 600 angeschafft haben, ungerchnet der Bücher, welche diese und andere Orts-Vereine auf andere Weise ankauften oder schenkungsweise zusammengebracht haben.

Ferner haben einige Orts-Vereine belehrende Vorträge in ihren Zusammenkünften veranstaltet, der Orts-Verein Klingnau gründete eine Sonntagsschule, der Orts-Verein Freiburg veranstaltete die Herausgabe eines katholischen

Kalenders in französischer Sprache pro 1859, der Orts-Verein Solothurn hielt während dem Winter jeden Sonntag und Feiertag belehrende Unterhaltung für junge Handwerker, wozu die Behörde bereitwillig die Benützung des Schullocales einräumte; der Orts-Verein Sitten unternahm die Errichtung einer Anstalt für verwahrlosete Knaben, kaufte hiefür ein großes Landgut an, nahm sofort mehrere Knaben auf, übertrug die Leitung des Hauses den verdienstvollen „Brüdern Maria's“ und erhielt vom Staatsrath die Erlaubniß, eine Wohlthätigkeitslotterie von 20,000 Franken zu eröffnen, um in deren Ertrag eine Quelle zur Deckung der Kosten zu finden. Dieses practische Vorgehen des Walliser Orts-Vereins verdient die Anerkennung und Unterstützung aller braven Schweizer.

Wir müssen uns für dieses Jahr auf diese kurzen Mittheilungen bezüglich der Thätigkeit der einzelnen Orts-Vereine beschränken, theils weil die dahergigen Berichte uns zu spät zugekommen sind, theils weil die erst im Entstehen begriffenen Vereine ihre Wirksamkeit auf dem Felde des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe kaum begonnen haben; der nächstjährige Geschäftsbericht wird, so hoffen wir zu Gott, ausführlicher über diesen wichtigen Zweig sich zu verbreiten haben.

Im Ganzen haben die Orts-Vereine eine lebhaftere Correspondenz mit dem Vorstande gewechselt, von den eingegangenen circa 180 Schreiben, bezogen sich circa $\frac{1}{3}$ auf die Constituirung der Orts-Vereine und $\frac{2}{3}$ auf die seitherige Lebensthätigkeit und Geschäftsführung derselben. Von Seite der Orts-Vereine und einzelner Mitglieder wurden der Centralcasse bis 1. August 1858 Fr. 743. 25 Ct. eingesandt; laut Cassabuch wurden hievon Fr. 96. 30 Ct. für Druck der Statuten, Circulare und Vereinschriften in deutscher Sprache und Fr. 195 für diese Druckerarbeiten in französischer Sprache, und Fr. 97. 60 Ct. für Francaturen und Porti verwendet; es bleiben daher noch in Cassa Fr. 354. 35 Ct.

An Geschenken hat der Pius-Verein empfangen von einem Mitglied 200 Exemplare der Schrift „Bruder Klaus und Bruder Klausen“ zur Vertheilung unter die Vereinsglieder der innern Schweiz, einige Exemplare der „Litanei zu Ehren aller Heiligen der Schweiz“ und Fr. 5 von einem Geistlichen des Bts. Luzern, zu Gunsten der Vereincasse, welche Geschenke hiemit verbindlichst den edeln Gebern verdankt werden.

Alles zur größern Ehre Gottes und zum Wohle des Vaterlandes!

Wochen-Chronik. — * Wohin gewisse Staatskirchen auch im Schweizerland streben, zeigt die „Freie Presse“,

welche „frohlockt über die Seligkeit und Sittlichkeit, welche „herrschen werden im Staate, sobald der rechte Pfingstgeist „kommen und die Väter des Vaterlandes es zuwege gebracht haben werden, den freisinnigen Geistlichen Weiber zu geben, — „sobald der „römische“ Geist weder in kurzen noch langen Hosen „mehr spucken, sobald der Staat alle Collaturrechte der Gemeinden und Corporationen an sich gerissen haben werde. „Das souveräne Volk sei moralisch und geistig unfähig, ein „solches Collaturrecht auszuüben; so etwas könne nur eine „(unfehlbare) Regierung, aber natürlich nicht jede, sondern „nur jene, in deren Dienstbarkeit die „Freie Presse“ steht. „Das Heil komme nur, wenn der Pfarrer nicht mehr so „gar vom Bischof abhängt. „Vivat Staats-Kirchenrecht!“

— * Die im J. 1834 entstandene protestantische Prediger-Gesellschaft war letzter Tage etwa 280 Mann stark in Aarau versammelt. „Könnte sich nicht auch die katholische Geistlichkeit der Schweiz in einem Vereine verbinden, der von Zeit zu Zeit eine Versammlung hielte?“ so fragt die „Luzerner Ztg.“ Nach unserer Ansicht hat die katholische Kirche in ihrer Hierarchie, in den Synoden und Conferenzen bereits solche Vereinigungspunkte; wenn diese Mittel in entsprechender Weise benützt werden, so bleibt eine katholische Prediger-Gesellschaft überflüssig.

— * Dem „Frankfurter Journal“ wird aus Bern folgendes geschrieben, was der „Schweizerbote“ wieder getreulich nachschreibt: „Es wetterleuchtet in der Schweiz. Der Ultramontanismus schickt seine Sturmvögel durch das Land und hält überall Musterung über seine Schaaren. Am 25. und 26. d. hält der schweizerische Pius-Verein seine Jahres Sitzung in Freiburg; zu gleicher Zeit versammeln sich daselbst die ehemaligen Böglinge des Jesuitencollegiums. In denselben Tagen kommt der katholische Studenten-Verein in Stanz zusammen, wo auch die Gründung eines katholischen literarischen Vereins mit einem katholischen kritischen Blatte beschlossen werden soll. Freiburg ist gegenwärtig der Sammelplatz zahlreicher Jesuiten aus Oesterreich, Preußen und Frankreich; solche aus Belgien und Italien werden erwartet: alle angeblich wegen Empfangnahme der frühern Jesuitenbibliothek anwesend. Der Jesuiten-Pater Koch wird bald hier, bald da in der Schweiz gesehen.“

Ueber die zahlreiche Sammlung der Jesuiten in Freiburg sagt ein Correspondent von dort in der „Schwyzer Ztg.“ mit einem Spotte, dessen man sich nicht wohl erwehren kann: „Was Nouvellist, Confédéré und ähnliche Blätter von einer jesuitischen Ueberfluthung der Stadt Freiburg berichten, ist obligate Lärmeschlagerei von den scrupulösen Zionswächtern, die jeden Augenblick ein neues eidg. Donnerwetter auf den Kanton Freiburg herabzerren möchten. Es sollen

(Siehe Beiblatt Nr. 35.)

wie die polizeilichen Spürnasen des Confédéré herausgebracht haben, sich dermalen 4 Jesuiten im Kanton Freiburg aufhalten, was ein Correspondent aus dem Bundespalast im „Nouvelist Vaudois“ dahin überseht: In Freiburg wimmelt es von Jesuiten. Nach den Namen zu urtheilen, die der Confédéré anführt, sind die 4 Schreckensmänner sämtlich Schweizerbürger, theilweise Freiburger, kommen sie nun in diesem Augenblicke aus Westphalen oder vom Vorarlberg her. Zwei sind an der Bibliothek beschäftigt, wie der Confédéré selbst berichtet, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche. Was die 2 Andern in Freiburg zu thun haben, darüber mögen sich andere den Kopf zerbrechen.“

— * **Wallis.** (Brief.) Das in Brig im Oberwallis neuorganisirte Pensionat Spiritus Sanctus ist ein ächt katholisches Werk, das dem heutigen Uebel einer verflachten Erziehung entgegenzutreten soll; der Geistes-Bildung soll hier die Herzens-Bildung nahe stehen, wohlwissend, daß die Dünste eines verpesteten Herzens nur zu leicht den Geist umnebeln und verdunkeln. Die Priester, die sich zu diesem Werke vereinigen, sind von dieser Idee geleitet. Brig hat manche angenehme Erinnerung im Herzen der Schweizer-Studenten zurückgelassen. Man wird trachten, das alte Brig wieder in's Leben zu rufen, und den Söhnen das zu gewähren, was die Väter genossen haben. Die vortheilhafte Lage in Hinsicht des Klima's empfiehlt dieses Erziehungs-haus besonders für die Gesundheit; die herrschende Religiosität und Moralität des Ortes, wie auch die Leichtigkeit der Ueberwachung leistet sowohl für die Internen als für die Externen Bürgschaft in Beziehung auf das Wohl der Seele. Es war auch nicht Speculationsgeist, sondern Opferwilligkeit, die das Pensionat Spiritus Sanctus in's Leben rief, wie der niedrige Preis der Kost (30 Fr. im Monat) selbst beweist. Glück auf! rufen wir der Brigier-Erziehungs-anstalt zu.

— * **Luzern.** Laut einer vom Departement des Innern aufgenommenen Zählung der seit Erlaß des Bundesgesetzes über Misch-Ehen (3. October 1850) bis Juli d. J. gemeinde-räthlich bewilligten Ehen hiesiger Kantonsbürger mit Personen einer andern Confession beläuft sich deren Zahl auf — 101.

Hierbei erscheint das Amt Willisau mit 9, Hochdorf mit 10, Luzern mit 13, Sursee mit 24, Entlebuch mit 45 Misch-Ehen. Das geringe Verhältniß der protestantischen zur katholischen Kantons-Einwohnerschaft (auf je 100 Katholiken ein Protestant), und der Umstand, daß unser Kanton im Süden und Osten größtentheils an ein Gebiet mit ausschließlich katholischer Bevölkerung grenzt, machen es erklärlich, warum jährlich im Durchschnitte kaum 10 Mischehen hiesiger Kantonsbürger stattfinden. Bezeichnend ist, daß in der

mit dem Kanton Bern in vielfachem Verkehr stehenden Grenz-gemeinde Escholzmatt während nicht voll acht Jahren — 27 Bürger sich mit Nichtkatholikinnen verhehelichten. Also in dieser einzigen Gemeinde (schließt der „Eidgenosse“) während gleichen Zeitraumes sind mehr solcher Ehen, als das oben angezeigte Gesamtergebniß je eines ganzen Amtes.

— * **Zug.** In Menzberg wurde die Pfarrkirche am letzten Samstag um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag durch einen Blitzstrahl theilweise beschädigt und verwüstet. Die Kuppel des Kirchthurms wurde durchbrochen, der obere Theil des Thurmes gesprengt und Holzwerk und Läden weit weg rings um die Kirche herabgeschleudert. In der Kirche selbst fing der linke Seitenaltar Feuer, wurde aber schnell gedämmt, doch nicht ohne bedeutende Brandspuren zurückzulassen, von welchen auch der Choraltar ergriffen wurde; die Vergoldungen und eines der herrlichen Deschwand'schen Gemälde haben sehr gelitten. Zum Glück befand sich weder im Thurme noch in der Kirche Jemand.

— * **Aargau.** (Mitgeth.) In einer neulichen Nummer berichtete der „Schweizerbote“, daß in österreichisch Schlesien die passive Assistenz des katholischen Pfarrers in jenen Fällen gemischter Ehen, wo die kirchlichen Requisiten (kathol. Kindererziehung u. s. f.) nicht eingegangen worden, dennoch vom Cultusministerium in Wien verfügt worden sei. Hieran knüpfte das Blatt pathetische Ausrufungen, wie also Oesterreich, mitsammt seinem ultramontanen Concordate, die Verkündung solcher Ehen (!) und selbst Betheiligung des katholischen Geistlichen daran, gestatte, während der Bischof von Basel nicht einmal jene toleriren wolle. — Erlaube der „Schweizerbote“ folgende Bemerkungen.

Erstlich ist im Erlasse des Cultusministeriums für österreichisch Schlesien kein Wort bezüglich der Verkündung enthalten, sondern es handelt sich da nur um die passive Assistenz, die auch ohne katholischer Seits vorgenommene Verkündung geschehen kann.

Zweitens ist der „Schweizerbote“ gar sehr im Irrthum, wenn er in der passiven Assistenz ein noch größeres Zugeständniß an das Toleranzprincip erblickt, als in der Verkündung. Erstere ist gar kein Zugeständniß, kein Act der Nachgiebigkeit oder Transaction, sondern vielmehr eben ein Festhalten am kirchlichen, am streng katholischen Princip.

Der „Schweizerbote“ hat vermuthlich auch schon von einem Concil von Trient tönen gehört, wenn ihm auch nicht zugemuthet werden kann, dessen Acten einmal gelesen zu haben. Er weiß vielleicht selbst, daß auf diesem Concil für alle Zukunft die clandestinen Ehen, als welche die nicht vor dem eigenen Pfarrer (parochus proprius) und wenigstens zwei Zeugen eingegangenen bezeichnet werden, als

ungültig erklärt, somit die Gegenwart des eigenen Pfarrers und zweier Zeugen als durchaus wesentliche, die Gültigkeit der Ehe bedingende Form aufgestellt worden. Auf diesem Boden nun aber, den auch der „Schweizerbote“ uns als richtig zugeben wird, argumentiren wir also. — Es läßt sich fragen, wer unter dem eigenen Pfarrer zu verstehen sei. Daß nun darunter der Parochus domicilii, d. h. der Pfarrer des Wohnortes beider oder doch eines Theiles des Brautpaares, zu verstehen sei, nicht aber der Parochus originis, d. h. der Pfarrer des Heimatortes, ist in der katholischen Kirche ausgemachte Sache. Anders aber verhält es sich mit der Frage, ob bei gemischten Ehen, wo also der eine Theil protestantisch ist, auch der protestantische Minister oder Pastor, in dessen Seelsorgekreis jener gehört, nach dem Sinne des Concils von Trident als Parochus proprius, eigener Pfarrer der Brautleute aufgefaßt werden könne. Viele sagen entschieden nein! denn, wenn auch eben nicht priesterlicher Character dem Parochus proprius hiefür zukommen müsse (er kann auch z. B. noch bloß Subdiacon sein), so komme doch nach dem Standpunkte der katholischen Kirche dem protestantischen Pastor gar keine Jurisdiction, keine seelsorgliche Amtsbefugniß zu; folglich sei nur der katholische Pfarrer als Pfarrer des katholischen Brauttheiles Parochus proprius und folglich dessen Gegenwart die Gültigkeit solcher gemischten Ehe bedingend. Principiell neigt sich unstreitig der apostolische Stuhl dieser Auffassung zu und sucht deshalb die passive Assistenz, wo möglich, einzuführen. Und nun, wo der Staat zu solcher Einführung seine Hand reicht, seine Autorität anwendet, die passive Assistenz sogar auch vom Staate aus verordnend, — da eben stellt sich der Staat (ohne intolerant zu werden und gewaltsam, wie eine Aargauer-Regierung) ganz auf Seite der katholischen Kirche und bestätigt, daß nur deren Seelsorger eine gemischte Ehe gültig copuliren können und daß somit, wo dieselben auch nicht positiv cooperiren dürfen, doch ihre passive Gegenwart nothwendig sei. — Nun, wollte etwa die Regierung von Aargau, wollte der „Schweizerbote“ auch soweit der kathol. Kirche gerecht und nachgiebig sich erweisen? Gewiß, sie würden solche Zumuthung gar nicht fein von der Hand weisen; und daß der „Schweizerbote“ dem Bischof von Basel gegenüber sich auf solche österreichische Verordnung berief, zeugt wahrlich von großer Armuth kirchenrechtlicher Kenntnisse.

Es gibt aber auch Andere, welche dem protestantischen Pastor behufs gültiger Abschließung der Ehe die Amtsbefugniß als eigener Pfarrer zuerkennen, weil es sich ja nur um Vermeidung der Clandestinität, nur um Erzielung des öffentlichen Characters der Eheeingehung handle, nicht aber um Einsegnung u. s. f. Und eben, daß laut officieller

Erklärung selbst ein Subdiacon als legitimer Pfarrer assistiren könne, sei Hinweis, daß ein protestantischer Pastor, dem im paritätischen Staate dieselbe Autorität zukomme als Pfarrer wie dem katholischen, die öffentliche Sanction einer solchen Ehe geben könne. Die katholische Kirche hat auch diese Ansicht nie reprobiert, im Gegentheil pflegt sie seit langen Zeiten schon die hienach gebildete Praxis zu toleriren, wie es auch im Bisthum Basel, so auch im Aargau, bis auf heutigen Tag geschah und noch geschieht. Wir glauben aber eben, diese letztere Praxis müsse doch auch dem „Schweizerboten“ als die weit mildere und tolerantere vorkommen, als die Anwendung der passiven Assistenz, welche dem reformirten Pastor jeden öffentlichen Character (auf kirchlichem Standpunkte wenigstens) aburtheilt. Zum Schluß möchten wir dem „Schweizerboten“ aber noch rathen, das katholische Kirchenrecht noch etwas besser zu studiren, ehe er etwa ein einläßliches Memorial über den Verkündstreit im Aargau zu publiciren wagt.

— * **Solothurn.** Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit hört, was im Auslande (mit oder ohne Grund) von uns gesprochen wird; vernehmen wir daher heute, was gegenwärtig deutsche Blätter über Solothurn berichten: „Die wenigen in den radical regierten oder tyrannisirten Kantonen noch bestehenden Stifte und Klöster strengen ihre letzten Kräfte an, um ihre Fortexistenz zu retten. So hat das Kloster Maria Stein im Kanton Solothurn eine recht wehmüthige und flehentliche Vorstellungsschrift beim Regierungs- und Kantonsrathe eingereicht, um die Aufhebung jener unnatürlichen Beschränkungen, welchen es unter der vorigen Verwaltung, an deren Spitze auch so ein Sturmbock gegen den verhassten Ultramontanismus gestanden, unterworfen wurde, zu erwirken. Durch Erschwerung der Novizenaufnahme ist nämlich das Personal jenes Stiftes so zusammen geschmolzen, daß die wenigen noch übrigen und schon bejahrten Conventualen ihren Stiftungsverbindlichkeiten, und den mit dem Stifte verbundenen Seelsorgen, wie auch dem Dienste an der als Wallfahrtskirche sehr besuchten Klosterkirche nicht mehr genügen können. Innerhalb der letzten 12 Jahre sind 12 Mitglieder gestorben, und nur ein Einziger konnte aufgenommen werden. Lebende sind nur mehr 15, davon 7 auf Pfarren exponirt. Bei längerer Fortdauer dieser Beschränkungen wird das Stift nothwendig eingehen. Die gegenwärtige Regierung Solothurns ist zwar gemäßigter; allein, wenn es sich um Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche und ihre Institute handelt, sucht der Geist der Zerstörung hie und da die Oberhand zu behalten, wie dieß jüngst bei der Verhandlung über das Franciscanerkloster in der Stadt Solothurn der Fall war. Deshalb ist der Erfolg obbesagter Vorstellungsschrift sehr zweifelhaft.“

Wir hoffen, die nahe Zukunft werde beweisen, daß diese „deutschen Zeitungen“ das Streben und Wirken unserer Solothurner Regierung irrig bezeichnet haben.

Ausland. Rom. Das Kloster Umiltà ist nun von den französischen Truppen geräumt, und die Einrichtung beider Seminare, für Nord- und Südamerika, in dessen Räumlichkeiten ist bedorft.

— Jüngst meldeten wir, daß Se. Heiligkeit den Auftrag erließen, in der uralten Basilica des hl. Clemens nach den Leibern der hh. Slavenapostel Cyrill und Method Nachgrabungen anzustellen. Diese wurden wirklich unter Leitung des berühmten Katomben-Gräbers Rossi vorgenommen, und der Boden besagter Basilica in der Apside, beiden Seitencapellen, im Presbyterium, welches sich in Mitte der Kirche um den Hochaltar herum befindet und ringsumher mit Gittern abgeschlossen ist, und im Schiffe aufgewühlt, ohne von den hh. Ueberbleibseln etwas zu finden. Wohl aber entdeckte man eine noch viel ältere unterirdische Basilica, deren Deckgewölbe der oberen zum Fußboden dient. Die interessanten Nachgrabungen werden nach getroffenen gehörigen Vorsichtsmaßregeln fortgesetzt.

Württemberg. Anlässlich einer an das bischöfl. Ordinariat gerichteten Anfrage hinsichtlich der Beerdigung von Akatholiken in katholischen oder vorherrschend katholischen Orten hat dasselbe folgendes zu erkennen gegeben: 1) Wenn die Akatholiken zwar eine eigene Kirche, aber keine Glocken haben, so kann das Grabgeläute, nicht aber das auf speciellem katholischen Brauche bestehende Scheidungszeichen, auf Ansuchen des protestantischen Pfarramtes, das jedoch keinen Rechtsanspruch darauf hat, in der katholischen Pfarrkirche gestattet werden, nur soll es hier durch den katholischen Mesner gegen eine angemessene Gebühr ohne Einmischung eines akatholischen Mesners besorgt werden. 2) Kreuze, Fahnen und andere Gegenstände, welche eigens zum gottesdienstlichen Gebrauche geweiht sind, und sofort unter die res sacrae gehören, sollen zu Leichenbegängnissen von Akatholiken nicht abgegeben werden. 3) In Betreff der Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Gottesäckern lautet eine Bemerkung des Constanzer Rituals: — — permittit (Ecclesia) eos sepeliri ab ipsis A catholicis in Cœmeterio Catholicis et haereticis communi (ubi talis consuetudo viget). (Die Kirche gestattet, daß Akatholiken von ihren Angehörigen selbst auf dem für Katholiken und Akatholiken gemeinsamen Kirchhof begraben werden, wo solche Sitte besteht.) Hiernach kann, wo Beerdigung von Akatholiken, die keinen eigenen Gottesacker haben, auf katholischem Gottesacker bisher üblich war, diese Übung auch fortkin bestehen. Das Cœmeterium commune ist in solchem Falle eben das Cœmeterium Catholicorum.

Baden. Jüngst versammelten sich eine Anzahl Geistlicher zu Gurtweil, um sich über die Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen zu berathen. Die Anstalt befindet sich in dem ehemaligen St. Blasianischen Propsteigebäude, welches fünf Wohlthäter zum obigen Zwecke ankauften und dem Hrn. Pfarrverwalter Keßler in Gurtweil zur Verfügung stellten unter der Bedingung, daß die Leitung der Anstalt den Schwestern von der ewigen Anbetung übergeben werde. Am 3. December 1857 zogen solche Schwestern ein und 12 Kinder wurden aufgenommen. Die Schwestern bestreben sich vor Allem, die zur Anstalt gehörigen Güter in besseren Stand zu setzen, sie gründeten eine Deconomie und es konnte die Zahl der Kinder schon auf 40 erhöht werden, welche in einer eigenen Schule unterrichtet und dabei zugleich in der Haus- und Landwirthschaft verwendet werden. Die ältern Kinder werden auch zum Besorgen der Stallungen angehalten. Dabei werden alle Kinder zu häuslicher Thätigkeit, strengster Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit angehalten, und es zeigen sich sehr erfreuliche Früchte bei diesen Kindern, welche dem Straßenbettel und Vagabundenleben entrissen wurden. Will's Gott, soll aus Gurtweil ein Mutterhaus von Lehr-Schwestern werden, welche die Erziehung verwahrloster Kinder in den Gemeinden übernehmen.

Hohenzollern. Die kgl. preussische Regierung in Sigmaringen hat Schwestern von der Genossenschaft der christlichen Liebe aus Paderborn berufen und mit der Oberin derselben, einer geborenen Fräulein v. Mallinkrod, einen Vertrag abgeschlossen zur Uebernahme der Mädchenschule in der Stadt Sigmaringen und auch anderwärts, wo sich das Bedürfnis zeigt und die Verhältnisse es gestatten. Zugleich sind die Schwestern veranlaßt worden, ein Pensionat zu errichten. Es ist zu diesem Zwecke das Haus des Barons von Datzfurt angekauft worden. Im October dieses Jahres werden die Schwestern ihren Einzug in demselben halten. — Ich erwähne noch bei dieser Gelegenheit, daß die kgl. preussische Regierung schon vor mehreren Jahren für das Zuchthaus in Hornstein und die Corrections-Anstalt in Habsthal barmherzige Schwestern berufen hat. Wir legen auf dieses Vorgehen der kgl. Regierung in dieser doppelten Hinsicht um so mehr Gewicht, als dasselbe in dem zwischen der Donau und dem Rhein gelegenen Theile von Süddeutschland bis jetzt einzig dasteht. Indessen ist nicht zu zweifeln, daß das Beispiel der preussischen Regierung auf die benachbarten Staaten nicht ohne Einfluß bleiben dürfte.

England. In Bardon, Grafschaft Cork, hat sich unlängst eine Conferenz des Vincentius-Vereins gebildet. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts stand an dem Thore dieser Stadt folgende Aufschrift: „Juden, Heiden und Un-

gläubige dürfen hier hereinkommen, aber kein Papist.“ Es war folglich diese Stadt ausschließlich protestantisch. Dieses hat sich seitdem geändert und jetzt befindet sich sogar eine Conferenz des Vereins vom hl. Vincenz von Paula da, wohin unsere Vorfahren keinen Fuß setzen durften.

Amerika. In der vortrefflichen „Sammlung von klassischen Werken der neueren katholischen Literatur Englands in deutscher Uebersetzung,“ findet sich auch folgende belangreiche Schrift: „Kampf und Sieg auf dem Wege zur katholischen Kirche. Von L. Silliman n Jves, Dr. der Rechte, gewesenem Bischof der protestantischen Episcopalkirche in Nordcarolina.“

Neueres.

— * Die General-Versammlung des schweizerischen Pius-Vereins hat den 26. dieß unter dem Vorstande des Herrn Grafen Theodor Scherer mit großer Theilnahme stattgefunden. Ein feierlicher Gottesdienst eröffnete die Versammlung, der Hochw. bischöfliche Commissar Niederberger hielt die Predigt über den Zweck und die Mittel des Pius-Vereins; die große Kirche war ganz angefüllt. Hierauf zog die Versammlung nach dem Rathhause, wo der große Saal kaum die Mitglieder fassen konnte, welche aus 55 Sectionen aller Bisthümer herbeigeeilt waren. Der Verein beschloß, besonders der Unterstützung talentvoller Studenten, welche dem Priesterthum sich widmen wollen, seine Thätigkeit zuzuwenden, sowie daß der Verein dem Episcopat seine Dienste zur Einführung des katholischen Cultus in solchen Gegenden, wo derselbe des Gottesdienstes entbehren muß, zur Verfügung stelle; gute Bücher zu verbreiten, und die Rettungsanstalt für verwaarloste Knaben in Sitten unter seinen Schutz zu nehmen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung für die Jahresbeiträge der Orts-Vereine von Neuenkirch (St. Luzern), von Courchavon (St. Bern).

Kirchliche & literarische Anzeigen.

Das Pensionat Spiritus Sanctus in Brig.

Das Erziehungshaus Spiritus Sanctus, welches in Brig mit dem Anfang des Octobers l. J. eröffnet wird, macht es sich zur Aufgabe, Jünglingen eine Erziehung nach katholischen Grundsätzen und eine umfassende, intellectuelle Bildung zu geben. Mit der Erziehung umfaßt sich ein Verein von Priestern.

Jünglinge, welche den klassischen Studien sich widmen, finden in dem Erziehungs Hause, welches mit dem Collegium verbunden ist, eine vollständige Gymnasial-Bildung.

Für Jünglinge, welche eine umfassende Bildung wün-

sehen, ohne sich jedoch dem Studium der lateinischen und griechischen Sprache zu widmen, ist eine Realschule errichtet, in welcher alle Gegenstände, die zu einer industriellen Bildung nothwendig sind, gelehrt werden.

Nebst der Geistes- und Herzensbildung werden die Erzieher dahin arbeiten, daß das ganze Benehmen der Jünglinge gefällig, angenehm und empfehlend werde.

Das Kostgeld ist auf 30 Fr. per Monat bestimmt. Der Unterricht in den obligatorischen Lehrgegenständen ist unentgeltlich. Der Prospectus wird auf Verlangen mitgetheilt.

Anfragen sind zu richten an den

Director des Erziehungshauses in Brig.
Schweiz, St. Wallis.

Allen Eltern und Lehrern, sowie den H. Geistlichen und Schulkörperschaften wird empfohlen das in **F. A. Schloffer's** Buch- und Kunsthandlung in Augs burg gegenwärtig in neuer Auflage erscheinende **Münch, M. C., Seminar-Rector, Schulaufseher und Pfarver, Universal-Lexicon der Erziehungs- und Unterrichtslehre für christliche Volksschullehrer, Geistliche und Erzieher.** Dritte umgearbeitete und verbesserte Auflage in drei Bänden herausgegeben von **H. Th. Loë,** königl. Studienlehrer und Subrector. (Preis aller drei Bände von circa 90 Bogen nur 5 fl. 24 kr. rhein.) Das Werk erscheint in monatlichen Lieferungen à 18 kr. rhein. wovon immer 6 Lieferungen einen Band bilden, und die ersten 6 bereits erschienen sind. Dieses Lexicon umfaßt Alles in sich, was in das Bereich der Pädagogik und Didactik gehört, und Verfasser wie Herausgeber ließen es sich deßhalb besonders angelegen sein, die Früchte langjähriger Wanderungen in diesen Regionen mit aller Sorgfalt darin niederzulegen.

Heindl's Repertorium der pädagogischen Journalistik sagt darüber: „Eine 3. Auflage ist immerhin ein gutes Zeichen; fragliche zeitgemäße Schrift ist in der That auch gut und empfehlenswerth. In welcher Lehrer-Bibliothek findet sich nicht Münch's Lexicon vor? — Vorliegende Umarbeitung hat ein auf diesem Gebiet erfahrener Schulmann übernommen, was wir aus der Einsicht der bisher erschienenen 4 Hefte mit Freuden wahrgenommen haben; diese Schrift empfiehlt sich durch eine leichtfaßliche populäre Darstellung einerseits und andererseits durch einen Reichthum an pädagogischen Erfahrungen und Fingerzeigen, u. s. w. u. s. w.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, in Solothurn durch die **Scherer'sche** Buchhandlung.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Jubiläums-Büchlein

für das Bisthum Basel

oder

Erlaß, Unterricht und Gebete

für das

Jubiläum im Jahre des Heils 1858.

Mit bischöfl. Approbation. 64 Seiten stark. Preis 20 Ct., oder das Duzend Fr. 1. 80.

Inhalt:

Hirtensbrief des Hochw. Bischof von Basel. Unterricht über das Jubiläum. Andachtsübungen, als: Gebet am Vorabend des Jubiläums. Anrufung des hl. Geistes bei Eröffnung des Jubiläums. Gebete beim ersten, zweiten und dritten Kirchenbesuche. Schlußgebet. Te Deum laudamus. Litanei zum allerheiligsten Namen Jesu. Litanei zur Mutter Gottes. Litanei von allen Heiligen.